

Satzung der Stadt Plauen
über die Benutzung der ambulant betreuten Wohnform nach §§ 67
und 68 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) und über die Gebühren für
die Benutzung dieser Wohnform (Benutzungs- und Gebührensatzung ambulant
betreutes Wohnen nach §§ 67 und 68 SGB XII)

Vom 20.06.2000

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten Datum
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung	2000-06-08		2000-06-20		2000-07-06	7	5f	2000-07-01
Änderung	2011-11-15	25/11-8	2011-11-17	205	2011-12-02	12	12f	2011-12-03

§ 1 - Zweckbestimmung, Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Plauen unterhält im Gebäude Seestraße 33 eine ambulant betreute Wohnform nach §§ 67 und 68 SGB XII als öffentliche Einrichtung zur zeitlich begrenzten Unterbringung von Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, zu deren Überwindung sie aus eigener Kraft nicht fähig sind.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Plauen und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

§ 2 - Einweisung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Räumung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Absatz 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Plauen in die ambulant betreute Wohnform nach §§ 67 und 68 SGB XII eingewiesen. Die Einweisung erfolgt befristet. Spätestens bei der Aufnahme in die ambulant betreute Wohnform nach §§ 67 und 68 SGB XII erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und die Hausordnung der ambulant betreuten Wohnform nach §§ 67 und 68 SGB XII und
 3. je einen Unterkunftsschlüssel für - die Haustüre,
- das Unterkunftsraum,
- den Gemeinschafts- und Küchenraum.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb der ambulant betreuten Wohnform nach §§ 67 und 68 SGB XII verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in die ambulant betreute Wohnform ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und die Hausordnung der ambulant betreuten Wohnform nach §§ 67 und 68 SGB XII zu beachten und einzuhalten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht, der Betreuung und der Verwaltung der ambulant betreuten Wohnform nach §§ 67 und 68 SGB XII beauftragten Bediensteten der Stadt Plauen Folge zu leisten.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des in der Einweisungsverfügung genannten Einweisungszeitraumes. Vor Ablauf des Einweisungszeitraumes kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung der Stadt Plauen beendet werden. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Einweisungs- oder Beendigungsverfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus erfolgt, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der zugewiesenen Räume.
- (5) Eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß Absatz 4 Satz 2 kann insbesondere erfolgen, wenn

1. der Benutzer sich eine andere Unterkunft verschafft hat
 2. der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen die Satzung, die Hausordnung der ambulant betreuten Wohnform oder mündliche Weisungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (6) Der Benutzer hat die ambulant betreute Wohnform mit Ablauf des Einweisungszeitraumes, der gemäß Absatz 4 Satz 2 nachträglich verkürzt werden kann, zu räumen. Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl der Einweisungszeitraum abgelaufen ist oder gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Beendigungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen zwangsweise durchgesetzt werden.

§ 3 - Benutzung der überlassenen Räume, Betretungsrecht und Hausordnung

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, der Stadt unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Räume mitzuteilen.
- (4) Die Beauftragten der Stadt Plauen sind berechtigt, die zugewiesenen Räume nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr in Verzug können die zugewiesenen Räume ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (5) Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtung sind in der von der Stadt Plauen erlassenen Hausordnung geregelt. Diese Hausordnung ist für die Benutzer verbindlich.

§ 4 - Haftung

- (1) Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden an den Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt Plauen haftet den Benutzern gegenüber nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedoch ausgeschlossen, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist. Die Stadt Plauen haftet nicht für Schäden, die sich die Benutzer gegenseitig zufügen. Dasselbe gilt für Schäden, die von Benutzern gegenüber Dritten verursacht werden.

§ 5 - Gebührenerhebung, Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Plauen erhebt für die Benutzung der ambulant betreuten Wohnform Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personen, welche die öffentliche Einrichtung der ambulant betreuten Wohnform benutzen.

§ 6 - Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Küche, Bad und Aufenthaltsraum werden dabei anteilig berücksichtigt.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Betriebskostenpauschale. Die monatliche Benutzungsgebühr pro qm beträgt:

1. Grundgebühr pro qm	2,56 EUR
2. Betriebskostenpauschale (einschließlich Energie, Heizung, Wasser/Abwasser, Waschmaschine, Trockner) pro qm	<u>4,77 EUR</u>
Benutzungsgebühr pro qm insgesamt:	7,33 EUR

§ 7 - Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Benutzung begonnen wird. Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig und ist spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die ambulant betreute Wohnform, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats bar an der Kasse der Stadt Plauen zu zahlen.
- (2) Es ergehen keine schriftlichen Gebührenbescheide.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden zurück-erstattet.

§ 8 - Inkrafttreten